

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 501/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Camella C [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED]nd Street, [REDACTED], [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

80

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Tenkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 1. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ob die erste Begründung des Berufungsgerichts mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs RZW 1962, 116 übereinstimmt, kann offenbleiben.

Die zweite Begründung trägt die Entscheidung. Sie beruht auf einer dem Tetrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Unterlagen, Befunde und Gutachten. Die hiergegen gerichteten, auf eine angebliche Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 176 Abs. 1 ZPO, §§ 336, 337 ZPO) gestützten Angriffe können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RZW 1967, 331 Nr. 35; 431 Nr. 42).

Mai

Fuchs